



Befreiung von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung

Als Angehörige eines freien Berufes haben Architektinnen/Architekten, Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner gem. § 6 I SGB VI die Möglichkeit, sich zugunsten des Versorgungswerkes von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung (=DRV) befreien zu lassen.

Die Vorschrift lautet (auszugsweise) wie folgt:

„(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit,

1. *Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind ...“*

Um für eine bestimmte Tätigkeit von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit zu werden, muss die Tätigkeit „**berufsspezifisch**“ sein. Die Rechtsprechung hat lange Zeit hohe Anforderung an die Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit gestellt. Eine berufsspezifische und damit befreiungsfähige Tätigkeit lag nur dann vor, wenn die Tätigkeit, für welche die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragt wurde, dem **Kernbereich** der versorgungs- und kammerrechtlich definierten Berufsaufgabe zugeordnet werden konnte. Die Kernkompetenz der Architektin/Architekten wurde in dem Bauen und das hierüber hinausgehende Schaffen von Architektur gesehen. Darunter wurden zuvörderst die gestaltende Planung von Bauwerken, die Werkplanung, die Ausführungsplanung sowie die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken verstanden. Dagegen reichte es **nicht** aus, wenn die Tätigkeit statt dieses Kernbereichs nur einen **Randbereich des beruflichen Spektrums** umfasste (vgl.u.a. Urteil des LSG NRW vom 19.05.2017 – AZ: L 14 R 1109/14).

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung hat die DRV häufig Anträge auf Befreiung von Mitgliedern der Architektenkammer abgelehnt, welche nicht in einem klassischen Architekturbüro tätig waren.

Umso erfreulicher ist es, dass das Bundessozialgericht in einem Beschluss vom



13.12.2018 – AZ: B 5 RE 1/18 B – die Zulässigkeit der Unterscheidung zwischen dem Kernbereich und dem Randbereich einer „verkammerten“ Tätigkeit in Zweifel gezogen hat.

Auch wenn das Bundessozialgericht in dem Beschluss der Vorinstanz nur sog. „Segelanweisungen“ erteilt hat – in der Sache selbst also gar nicht entschieden hat –, kann man dem Beschluss mit der gebotenen Vorsicht die Neigung des Bundessozialgerichts entnehmen, die Befreiungsfähigkeit der Architektinnen/Architekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner deutlich liberaler zu sehen, nämlich unabhängig davon, ob die Tätigkeit nur einen „Randbereich“ des beruflichen Spektrums oder aber auch den „klassischen“ Aufgabenbereich der Architektin/des Architekten – das Planen und Überwachen der Erstellung eines Bauwerks – umfasst.

Die Entscheidung ist in der Anlage beigelegt.

Jüngere Entscheidungen der Instanzgerichte geben Anlass zur Hoffnung, dass sich das in dem Beschluss des Bundessozialgerichts angedeutete liberale Verständnis der Befreiungsfähigkeit auch dort durchsetzt.

So hat z.B. das LSG NRW in einer Entscheidung vom 05.02.2020, AZ. L 3 R 278/17, unter ausdrücklicher Berufung auf den Beschluss des Bundessozialgerichts der Tätigkeit des Klägers als **Energieberater** bei der Verbraucherzentrale NRW die Befreiungsfähigkeit attestiert, während in der v.g. Entscheidung des LSG NRW vom 19.05.2017 die Befreiungsfähigkeit der Tätigkeit als Energieberater noch verneint wurde.

Rückmeldungen aus der Praxis deuten ebenfalls darauf hin, dass in Zukunft nicht nur solche Mitglieder der Architektenkammer unproblematisch von Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit werden, die in einem klassischen Architekturbüro tätig sind, sondern auch diejenigen Mitglieder, die an anderer Stelle einer berufsspezifischen Tätigkeit nachgehen.

A. Befreiungsantrag

Um von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit zu werden, muss über das Versorgungswerk ein Befreiungsantrag bei der DRV gestellt werden¹.

Diesem Befreiungsantrag sollte der **Arbeitsvertrag**, zumindest auszugsweise, beigelegt werden. Aus dem Arbeitsvertrag sollte hervorgehen, dass die/der Beschäftigte als Architektin/Architekt bzw. Stadtplaner(in) beschäftigt ist. Sollten Sie Zweifel haben, dass Ihr Arbeitsvertrag diesbezüglich eindeutig formuliert ist, sollten Sie dem Befreiungsantrag eine **Stellen- und Funktionsbeschreibung** beifügen, die von Ihrem Arbeitgeber unterschrieben ist und Ihre Tätigkeit ausführlich beschreibt.

Sollte eine Stellenausschreibung existieren, mit der ausdrücklich ein „Architekt“/eine „Ar-

¹ Vgl. hierzu <https://www.vw-aknrw.de/mitglieder/angestellte/befreiung-von-deutscher-rentenversicherung/>

chitektin“ gesucht wurde, sollten Sie auch diese mit dem Befreiungsantrag einreichen. Positiv auswirken sollten sich auch schriftliche Erklärungen des Arbeitgebers, dass die in Rede stehende Stelle ausschließlich von einer Architektin/einem Architekten wahrgenommen werden kann.

Bitte beachten Sie aber: Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist **tätigkeitsbezogen** und nicht **personenbezogen**. Das heißt: Für die DRV und die Sozialgerichte (vgl. nur Landessozialgericht NRW, Urteil v. 11.06.2013, Az.: L 18 R 843/11) ist es völlig unerheblich, dass Sie „überhaupt“ Mitglied der AKNW sind.

Es wird vielmehr ausschließlich auf Ihre **derzeit ausgeübte Tätigkeit** geschaut und darauf, ob diese befreiungsfähig ist. Deshalb sollten Sie, wie bereits dargestellt, Ihrem Befreiungsantrag Ihren Arbeitsvertrag und ggf. eine ausführliche Stellen- und Funktionsbeschreibung beifügen. Ihre Mitgliedsurkunde bei der AKNW reicht alleine nicht aus.

Da sich die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit berufsspezifisch und daher befreiungsfähig ist, ausschließlich nach versorgungs- und kammerrechtlichen Vorschriften und damit zuvörderst nach der Definition der Berufsaufgaben im Baukammergesetz NRW bemisst, sollten sich die Stellen- und Funktionsbeschreibungen an den dortigen Regelungen orientieren (vgl. § 1 BauKaG NRW).

Je mehr die Beschreibung mit der Definition der Berufsaufgabe in Baukammergesetz übereinstimmt, desto leichter lässt sich eine berufsspezifische Tätigkeit bejahen. Besondere Beachtung ist vor allem § 1 Abs. 5 BauKaG NRW zu schenken, der auch Tätigkeiten außerhalb eines Architekturbüros zu den Berufsaufgaben einer Architektin/eines Architekten zählt, und zwar:

- Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung
- Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken und die Wahrnehmung der sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange

Hilfreich kann eine Orientierung an den Leistungsphasen der HOAI sein. Wichtig ist allerdings, dass Sie die Leistungsphasen und Grundleistungen nicht „einfach aus der HOAI abschreiben“, sondern auf Ihren Fall bezogen darstellen, was Sie tun.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es für eine Befreiung unschädlich sein kann, wenn in einer Stellenbeschreibung ursprünglich ein engeres Tätigkeitsprofil aufgeführt wurde. Das engere Tätigkeitsprofil habe lediglich eine „Indizwirkung“. Abzustellen sei auf die konkret ausgeübte Tätigkeit.



Die AKNW ist am Befreiungsverfahren nicht beteiligt. Beteiligte sind **von Gesetzes wegen** ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die DRV.

Die Frage, ob eine Architektin/ein Architekt aktuell eine berufsspezifische Tätigkeit ausübt und deshalb von der Pflichtmitgliedschaft in der DRV befreit werden kann, ist eine **reine Rechtsfrage**, die für den jeweiligen Einzelfall abschließend **nur und ausschließlich** von der **DRV** bzw. – im Fall eines Gerichtsverfahrens – **nur und ausschließlich** von den **Sozialgerichten** beantwortet werden kann.

Weitere Informationen zu dem Inhalt des Befreiungsantrages und auch zu den zu beachtenden Fristen sind auf der Homepage des Versorgungswerkes der Architekten abrufbar.

B. Keine „Erstreckung“ des Befreiungsbescheides auf Folgebeschäftigungen

Das BSG hat im Jahre 2012 geurteilt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine **ganz konkrete Beschäftigung** bei einem **bestimmten Arbeitgeber** oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Das bedeutet, dass bei jedem Arbeitgeberwechsel sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Aufgabenfeldes bei dem bisherigen Arbeitgeber ein **neuer Befreiungsantrag** gestellt werden muss.

Damit erklärte das BSG die von der DRV „gelebte“ Praxis für unzulässig, wonach zumindest bei einer klassisch berufsspezifischen Tätigkeit die einmal erteilte Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel die Gültigkeit behält, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit ebenfalls eindeutig um eine klassisch berufsspezifische Tätigkeit handelt.

Diese Rechtsprechung führte zu einer großen Verunsicherung unter den Betroffenen. Die DRV teilte daraufhin mit Schreiben vom 10. Januar 2014 mit, dass sie ihre Verwaltungspraxis an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst habe und dass für die verschiedenen Fallgestaltungen Folgendes gelte:

1. Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für **jede** nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede



wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen.

Wenn man sich nicht sicher ist, ob eine wesentliche Änderung im v.g. Sinne vorliegt, sollte man erwägen, „vorsichtshalber“ einen neuen Befreiungsantrag zu stellen, um den Versicherungsstatus zu klären.

2. Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012

Für Arbeitnehmer, deren letzter Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 liegt, differenziert die DRV zwischen einer klassisch berufsspezifischen Beschäftigung und einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit.

a) Vertrauensschutz für klassisch berufsspezifische Tätigkeiten

Wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, Mitglied des Versorgungswerkes sind und „klassisch berufsspezifisch beschäftigt“ sind, dann ist diese Konstellation weitgehend unproblematisch.

Nach dem Informationsschreiben der DRV gilt hier Folgendes:

„Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz.“

*Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem **weiteren Wechsel** der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.*

Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.“



Was eine „**klassisch berufsspezifische Tätigkeit**“ und im Gegensatz dazu eine „**andere berufsspezifische Tätigkeit**“ ist, definiert die DRV nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Architekt in einem Architekturbüro eine „klassische berufsspezifische Tätigkeit“ ausübt. Ein(e) Architekt(in) in der Immobilienverwaltung oder in einem Industrieunternehmen übt hingegen eine „andere berufsspezifische Tätigkeit“ aus.

b) Kein Vertrauensschutz für andere (= nicht klassisch) berufsspezifische Tätigkeiten

Anders verhält es sich bei Arbeitnehmern, die für eine frühere andere berufsspezifische Tätigkeit einen Befreiungsbescheid vorliegen haben, sich von dieser Tätigkeit aber vor dem 31.10.2012 durch einen Arbeitsplatzwechsel oder durch eine wesentliche Änderung der Tätigkeit gelöst haben. Für sie gibt es keinen Vertrauensschutz für die einmal erteilte Befreiung.

Die DRV ist führt dazu in ihrem Informationsschreiben vom 10.01.2014 wie folgt aus:

„Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor.

*Daneben gibt es aber viele, die **keinen neuen Befreiungsantrag** gestellt haben und damit **nicht im Besitz einer Befreiung** für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die **Antragstellung** bei der Deutschen Rentenversicherung **nachzuholen**, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.“*

Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständische Versorgungswerke zu garantieren.“



Sollten Sie sich aus den vorgenannten Gründen entscheiden, einen Befreiungsantrag zu stellen, dann gilt zu dessen Inhalt das unter Ziffer A („Befreiungsantrag“) Gesagte.

C. Was ist zu tun, wenn die DRV meinen Antrag auf Befreiung ablehnt?

Lehnt die DRV den Antrag auf Befreiung ab und Sie sind der Auffassung, das sei zu Unrecht geschehen, sollten Sie umgehend gegen den ablehnenden Bescheid vorgehen.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für Ihre persönliche Altersversorgung ist es zudem ratsam, möglichst frühzeitig – evtl. bereits bei der Formulierung des Arbeitsvertrages – Rat bei einem auf das Sozialversicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt, etwa einem Fachanwalt für Sozialrecht, einzuholen bzw. durch Ihren Arbeitgeber einholen zu lassen. Die Rechtsanwaltskammern bieten hier regelmäßig Unterstützung bei der Suche nach einem qualifizierten Rechtsanwalt an.²

D. Ausblick und neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung

Die Fortentwicklung des Berufsbildes ist eine Daueraufgabe, der sich die zuständigen Gremien der AKNW ständig widmen. Es ist auch ein Verdienst der AKNW, dass in der anstehenden Novellierung des BauKaG die Definitionen des Berufsbildes weiter gefasst werden.

Auf BAK-Ebene wurde die Projektgruppe Befreiungsrecht gegründet, die vom Präsidenten der AKNW, Ernst Uhing, geleitet wird. Die Projektgruppe ist in ständigem Kontakt mit den Entscheidungsträgern in Politik und Sozialverwaltung und setzt sich aktiv dafür ein, dass auch „nicht klassisch“ berufsspezifisch beschäftigte Architekten weiterhin berufsständisch versorgt bleiben können.

Über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Befreiungsrechts halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

Wir möchten Sie daher auf eine weitere „jüngere“ für den Berufsstand positive Entscheidung eines Landessozialgerichts hinweisen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2020 – L 9 R 2160/19 – mit der „**Wohnortthematik**“ beschäftigt und entschieden, dass der Wohnort der/des Beschäftigten keine Relevanz für die Beurteilung der Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit habe. Es sei alleine darauf abzustellen, ob eine berufsspezifische Tätigkeit vorliege oder nicht.

² Vgl. z.B. die Suchfunktion auf der Homepage der RAK Düsseldorf
<https://www.rak-dus.de/fuer-mandanten/anwaltssuche/>



Daher sei es auch unschädlich, wenn die/der Beschäftigte wegen ihres/seines Wohnsitzes Mitglied einer Architektenkammer eines bestimmten Bundeslandes sei, die Tätigkeit aber in einem anderen Bundesland ausübe. Das LSG BW hat somit im Sinne der Architektenschaft festgestellt, dass sachlicher Anknüpfungspunkt für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ausschließlich die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit unabhängig vom Wohnort der/des Beschäftigten ist.

Für Fragen, die in diesem Praxishinweis nicht abschließend geklärt werden konnten, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage:

Beschluss des Bundessozialgerichts vom 13.12.2018 – AZ: B 5 RE 1/18

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss
in dem Rechtsstreit

BSG Az.: **B 5 RE 1/18 B**
LSG Baden-Württemberg 31.01.2018 - L 5 R 4702/16
SG Mannheim 10.11.2016 - S 4 R 825/16

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Herzog & Kollegen,
Pleikartsförster Straße 116,
69124 Heidelberg,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg,
Dannecker Straße 52, 70182 Stuttgart,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Hartmut Kilger
und Maximilian Rein,
Konrad-Adenauer-Straße 23,
72072 Tübingen,

2. Architektenkammer Baden-Württemberg,
Dannecker Straße 52, 70182 Stuttgart,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gréus,
Wieblinger Weg 17, 69123 Heidelberg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2018 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. Düring sowie die Richterin Dr. Günniker
und den Richter Dr. Koloczek sowie die ehrenamtlichen Richter
Kovar und Ganz
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und der Beigeladenen zu 2 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2018 werden als unzulässig verworfen.

Auf die Beschwerde des Beigeladenen zu 1 wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2018 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

1. Mit Urteil vom 31.1.2018 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1.7.2015 verneint.
2. Die Klägerin ist seit dem 11.7.2000 kraft Gesetzes Pflichtmitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg (Beigeladene zu 2) sowie seit dem 1.8.2000 kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg (Beigeladener zu 1). Seit dem 1.7.2015 ist sie auf Grundlage eines Anstellungsvertrages vom 16.3.2015 als Sachbearbeiterin für den technischen Einkauf mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden bei der [REDACTED] d.B. tätig.
3. Die Klage gegen den den Befreiungsantrag der Klägerin ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 9.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.2.2016 ist erfolgreich gewesen (*Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 10.11.2016*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 31.1.2018 den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die begehrte Befreiung nach § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI nicht erfüllt seien, weil die Klägerin keine berufsspezifische Architektentätigkeit ausübe. Die von ihr verrichtete Tätigkeit könne nicht dem Kernbereich der versorgungs- und kammerrechtlich definierten Berufsaufgaben zugeordnet werden.
4. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Klägerin und die Beigeladenen Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Die Beigeladenen machen darüber hinaus Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.

II

5 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Klägerin und der Beigeladenen zu 2 sind unzulässig (dazu A. und B.), während die Nichtzulassungsbeschwerde des Beigeladenen zu 1 zulässig und im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ist (dazu C.).

6 A. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).

7 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 1 und 2 SGG zu verwerfen.

8 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff).

9 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

1. "Ist eine berufsspezifische Tätigkeit dann nicht ausreichend, wenn sie nur einen Randbereich des beruflichen Spektrums umfasst? Ist es deshalb erforderlich, dass die Tätigkeit im Kernbereich der Versorgungs- und Kammer rechtlich definierten Berufsaufgaben zugeordnet werden kann, bzw. die Tätigkeit die typischen, prägenden Aufgaben nach Maßgabe des Kammer- und Versorgungsrechts umfasst"?

2. Setzen "die berufsspezifischen Aspekte einer Architektentätigkeit den planerischen Aspekt unbedingt voraus ... und worin (besteht) diese ggf.?"
3. Ist "eine berufsspezifische Tätigkeit des Architekten nach den Kerntätigkeiten zu beurteilen ... und eine Randtätigkeit nicht ausreichend"?
4. "Wenn eine Kerntätigkeit zur Beurteilung notwendigerweise ausgeführt werden muss, welche Tätigkeiten (sind) als Kerntätigkeit im Berufsbild eines Architekten zu beurteilen"?
5. "Welche Tätigkeiten (müssen) mindestens ausgeführt werden ... ,damit der Antragsteller als Architekt gilt"?

- 10 Es ist bereits fraglich, ob die Beschwerdebeurteilung mit diesen Formulierungen hinreichend deutlich abstrakt-generelle Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) aufwirft (vgl *Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen einer Grundsatzzurückprüfung prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching/Groth, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Aufl 2016, Kap IX RdNr 181*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, aus dem Vortrag des Beschwerdeführers eine entsprechende Rechtsfrage herauszuarbeiten (vgl *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Im vorliegenden Fall bleibt unklar, ob sich die Fragen ausschließlich auf die landesrechtliche Vorschrift des § 1 Abs 1 und 5 ArchG BW (*idF vom 28.3.2011*) oder zumindest teilweise auch auf die bundesrechtliche Norm des § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI beziehen.
- 11 Sollte die Klägerin den Bedeutungsgehalt des § 1 Abs 1 und 5 ArchG BW für klärungsbedürftig halten, ist darauf hinzuweisen, dass Landesrecht grundsätzlich nicht revisibel ist und die Beschwerdebeurteilung nicht darlegt, warum im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine Revisibilität anzunehmen sei (vgl *hierzu Urteile des Senats vom 7.12.2017 - B 5 RE 10/16 R - SozR 4-2600 § 6 Nr 14, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen und vom 22.3.2018 - B 5 RE 5/16 R - SozR 4-2600 § 6 Nr 16 vorgesehen*). Die Prüfung, ob überhaupt revisibles Recht vorliegt, obliegt allein dem Beschwerdeführer (vgl *auch BSGE 56, 45, 51 = SozR 2100 § 70 Nr 1 S 8*).
- 12 Sollten sich Fragen 1 und 3 zumindest auch auf § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI beziehen, wäre jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend aufgezeigt.
- 13 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebeurteilung

unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching/Groth, aaO, Kap IX RdNr 183 mwN*).

- 14 Hieran fehlt es. Die Klägerin hat sich nicht mit dem Urteil des Senats vom 7.12.2017 (*aaO*) auseinandergesetzt. In dieser Entscheidung, die sich mit dem Anspruch eines Tierarztes auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befasst hat, hat sich der Senat eingehend mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen eine verkammerte Tätigkeit nach § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI befreiungsfähig ist.
- 15 2. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat.
- 16 Eine derartige Divergenz hat die Klägerin nicht dargetan. Sie rügt eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von dem Urteil des 11. Senats des LSG Baden-Württemberg vom 27.6.2017 - L 11 R 2694/16. Landessozialgerichtliche Entscheidungen stellen jedoch ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG keine divergenzfähigen Entscheidungen im Sinne der Norm dar.
- 17 B. Die Nichtzulassungsbeschwerde der zu 2 beigeladenen Architektenkammer ist unzulässig, weil sie nicht durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist, und daher ebenfalls gemäß § 160a Abs.4 S 1 iVm § 169 S 1 und 2 SGG zu verwerfen.
- 18 Zwar ist gemäß § 69 Nr 3, § 75 Abs 4, § 160 Abs 1 SGG auch der Beigeladene als Verfahrensbeteiligter zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde berechtigt. Er muss allerdings durch die angefochtene Entscheidung materiell beschwert sein. Dies setzt voraus, dass er geltend machen kann, aufgrund der Bindungswirkung des angefochtenen Urteils nach § 141 SGG unmittelbar in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt zu sein (*vgl BSGE 81, 207, 208 = SozR 3-2500 § 101 Nr 2 S 8 mwN; BSGE 118, 30 = SozR 4-2500 § 85 Nr 81, RdNr 14; BVerwG Urteil vom 18.4.1997 - 3 C 3/95 - Juris RdNr 16 mwN*). Dies trifft auf die Beigeladene zu 2 nicht zu; sie hat hierzu auch nichts vorgetragen.
- 19 Die Bindungswirkung erfasst grundsätzlich nur die Urteilsformel; sie ist auf den in der Urteilsformel enthaltenen Gedanken beschränkt. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen, die den Urteilsspruch tragen, sind zwar zum Verständnis heranzuziehen, nehmen aber an der Rechtskraft nicht teil (*BSG SozR 3-1500 § 75 Nr 31 S 40 mwN*).

- 20 Die Urteilsformel der angefochtenen Entscheidung besagt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, die Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Hierdurch wird die Beigeladene zu 2 nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen.
- 21 Die Urteilsformel bewirkt insbesondere nicht die Beendigung der Mitgliedschaft der Klägerin in der Architektenkammer; diese ist allein von ihrer Eintragung in der Architektenliste abhängig (*vgl § 3 Abs 1 Alt 1 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 25.11.2017 und § 3 ArchG BW*). Die Eintragung wird nach § 7 ArchG BW gelöscht, wenn einer der dort genannten Gründe verwirklicht ist. Diese werden durch die Urteilsformel nicht berührt. Eine unmittelbare Betroffenheit sonstiger Rechtspositionen der Beigeladenen zu 2 ist ebenfalls nicht ersichtlich (*vgl §§ 1 - 19 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg sowie die übrigen Vorschriften des ArchG BW*).
- 22 C. Die Beschwerde des zu 1 beigeladenen Versorgungswerks ist zulässig und im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG begründet (*§ 160a Abs 5 SGG*).
- 23 1. Der Beigeladene zu 1 ist durch das angefochtene Urteil im oben dargelegten Sinne beschwert. Wird das einen Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verneinende Urteil des LSG rechtskräftig, ist der Beigeladene zu 1 hieran gemäß § 141 Abs 1 Nr 1, § 69 Nr 3 SGG gebunden. In diesem Fall hat die Klägerin an den Beigeladenen zu 1 keinen Beitrag in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beitrags (*vgl § 17 Abs 1 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg - Stand: 1.1.2018*), sondern $\frac{1}{4}$ des Regelbeitrags zu entrichten, falls sie keine Befreiung vom Versorgungswerk beantragt (*vgl § 17 Abs 2 S 1 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg*). Dies wirkt sich umso nachteiliger aus, je mehr die Klägerin ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöht. Sollte die Klägerin einen Antrag auf Befreiung vom Versorgungswerk stellen, kann der Beigeladene zu 1 diesem nicht entgegenreten. Gemäß § 12 Abs 1 Nr 1 iVm § 11 Abs 1 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg werden als Angestellte eingetragene Mitglieder der Architektenkammer vielmehr von der Teilnahme befreit, solange sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Durch die Befreiung endet die Teilnahme (*§ 14 S 1 Nr 3 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg*).
- 24 2. Der Beigeladene zu 1 hat auch entsprechend den Erfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG den Verfahrensmangel der fehlenden notwendigen Beiladung des Arbeitgebers der Klägerin gemäß § 75 Abs 2 Alt 1 SGG dargetan. Der Verfahrensmangel liegt auch vor.

- 25 a) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, sind diese gemäß § 75 Abs 2 Alt 1 SGG beizuladen. Im vorliegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht hat. Es handelt sich somit um einen Streit über das Bestehen der Versicherungspflicht. Bei einem solchen Rechtsstreit kann die Entscheidung gegenüber Arbeitgeber und Versichertem nur einheitlich ergehen (*BSG Urteil vom 23.2.1977 - 12 RK 14/76 - Juris RdNr 14; vgl auch BSG SozR 1500 § 75 Nr 39 S 41; BSG Urteil vom 16.10.2002 - B 10 LW 5/01 R - Juris RdNr 15 = SozR 3-5868 § 3 Nr 5*).
- 26 Die Entscheidung über die Versicherungspflicht greift unmittelbar in die Rechtssphäre des Arbeitgebers ein. Sie bestimmt, ob er im Außenverhältnis Beitragsschuldner ist, oder dem Arbeitnehmer gegenüber teilweise ausgleichspflichtig ist.
- 27 In der gesetzlichen Rentenversicherung schuldet der Arbeitgeber gemäß § 174 SGB VI iVm § 28e SGB IV im Außenverhältnis gegenüber dem Versicherungsträger die Beiträge für den versicherungspflichtig Beschäftigten in vollem Umfang und macht die Beitragshälfte des Arbeitnehmers (*vgl § 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI*) diesem gegenüber durch Lohnabzug geltend (§ 28g SGB IV). Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlt der Arbeitgeber hingegen gemäß § 172a SGB VI einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären. In der berufsständischen Versorgung ist mithin nur das Mitglied Beitragsschuldner, während der Arbeitgeber dem Mitglied den Arbeitgeberbeitrag als Zuschuss schuldet (*Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 3.8.2011 - BT-Drucks 17/6764 S 22 zu Nr 10*).
- 28 b) Hinsichtlich der von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten möglichen Kausalität zwischen geltend gemachtem Verfahrensmangel und der angefochtenen Entscheidung stellt sich bei der Rüge der unterlassenen notwendigen Beiladung iS von § 75 Abs 2 Alt 1 SGG die Frage, ob der Beschwerdeführer auch darlegen muss, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - auf dem Mangel beruhen kann (*so BSG Beschluss vom 28.12.2017 - B 8 SO 71/17 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 17.5.2018 - B 8 SO 1/18 B - Juris RdNr 6; Beschluss des Senats vom 31.7.2018 - B 5 R 38/18 B - Juris RdNr 10; vgl auch BSG Beschluss vom 10.4.2017 - B 6 KA 22/17 B - Juris RdNr 6*), oder ob bei einem solchen Verfahrensverstoß der Einfluss auf die Entscheidung entsprechend einem absoluten Revisionsgrund (§ 202 S 1 SGG iVm § 547 ZPO) unwiderlegbar vermutet wird (*so BFH Beschluss vom 8.5.2008 - IV B 138/07 - Juris RdNr 9; BFH Beschluss vom 14.11.2008 - IV B 136/07 - Juris RdNr 40; BFH Beschluss vom 21.12.2011 - IV B 101/10 - Juris RdNr 6; vgl auch Ratschow in Gräber, FGO, 8. Aufl 2015, § 115 RdNr 97*).

- 29 Für letztere Rechtsauffassung spricht, dass die unterbliebene echte Beiladung iS von § 75 Abs 2 Alt 1 SGG im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen ist (*BSGE 61, 197, 199 = SozR 7723 § 9 Nr 1 S 2; BSG SozR 4-3250 § 14 Nr 8 RdNr 16; BSG Urteil vom 11.5.2011 - B 5 R 22/10 R - Juris RdNr 18*) und die Unterlassung einen Verstoß gegen die Grundordnung des Verfahrens darstellt, weil die Vorschrift eine unverzichtbare Sachentscheidungsvoraussetzung regelt (*vgl BFH Beschluss vom 8.5.2008 - IV B 138/07 - Juris RdNr 9; BFH Beschluss vom 14.11.2008 - IV B 136/07 - Juris RdNr 40; BFH Beschluss vom 21.12.2011 - IV B 101/10 - Juris RdNr 6; vgl auch B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, § 75 RdNr 13a mwN*). Insbesondere aber ist die Unterlassung einer notwendigen Beiladung iS von § 75 Abs 2 Alt 1 SGG mit der Verletzung rechtlichen Gehörs eines Beteiligten vergleichbar, der daran gehindert wird, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Der nach § 75 Abs 2 Alt 1 SGG notwendig Beizuladende wird durch die Unterlassung der Beiladung an jedwedem Vorbringen und damit auch an einer Anhörung in der mündlichen Verhandlung gehindert, obwohl die Entscheidung - wie bei den Hauptbeteiligten - unmittelbar in seine Rechtssphäre eingreift. Im ersten Fall sind aber grundsätzlich keine näheren Darlegungen zur Kausalität erforderlich (*vgl nur BSG Beschluss vom 21.6.2011 - B 1 KR 144/10 B - Juris RdNr 5 mwN*). Letztlich bedarf die angesprochene Frage hier keiner Entscheidung.
- 30 Der Beigeladende zu 1 hat nämlich aufgezeigt, dass die Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Beteiligung des Arbeitgebers der Klägerin am Verfahren und seiner Darstellung ihrer Tätigkeit das LSG eine andere Bewertung der Leistungen der Klägerin als Architektin vorgenommen hätte.
- 31 c) Da § 168 S 2 SGG dem BSG lediglich die Möglichkeit eröffnet, eine notwendige Beiladung im Revisions-, nicht aber im Beschwerdeverfahren nachzuholen (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, § 168 RdNr 3c mwN aus der Rspr*), kommt nur die Aufhebung und Zurückverweisung der Rechtssache an die Vorinstanz in Betracht.
- 32 3. Auf die weiteren vom Beigeladenen zu 1 vorgebrachten Revisionszulassungsgründe kommt es nach alledem nicht an (*vgl auch BFH vom 21.12.2011 - IV B 101/10 - Juris RdNr 7*).
- 33 4. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache wird das LSG zu beachten haben, dass sich die Frage, ob eine befreiungsfähige Beschäftigung iS von § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI vorliegt, nach den Urteilen des Senats vom 7.12.2017 (*aaO*) und 22.3.2018 (*aaO*) ausschließlich in Anwendung der Normen des Kammer- und Versorgungsrechts entscheidet, und daher der Tatbestand des § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI nicht durch ungeschriebene Tatbestandsmerkmale - wie die Approbationspflichtigkeit der ausgeübten Tätigkeit oder sonstige ein-

schränkende Umstände - angereichert und dadurch in seinem Anwendungsbereich eingengt werden darf.

- 34 In diesem Zusammenhang weist der Senat erneut darauf hin, dass Landesrecht zwar grundsätzlich nicht revisibel ist, etwas anderes jedoch dann gilt, wenn das LSG bei der Auslegung von Landesrecht allgemein geltende Auslegungsgrundsätze verletzt, die dem Bundesrecht angehören (vgl. Urteil des Senats vom 7.12.2017, aaO, RdNr 27 f).
- 35 Insoweit wird das LSG zu bedenken haben, dass nach § 1 Abs 1 ArchG BW Berufsaufgabe des Architekten "insbesondere" die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauvorhaben ist, und der Begriff "insbesondere" eine Öffnungsklausel für weitere Tätigkeitsfelder eines Architekten darstellt. Ferner wird zu berücksichtigen sein, dass der Landesgesetzgeber in Abs 5 über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben ergänzend in das Gesetz aufgenommen hat, um der Entwicklung Rechnung zu tragen, dass Bauherren zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzt und mitunter auch noch nach Übergabe des Vorhabens fortbestehen kann (Gesetzesentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze, Landtag von Baden-Württemberg - LT-Drucks 15/7857, S 38 zu § 1 Abs 5 ArchG BW).
- 36 Des Weiteren wird das LSG zu beachten haben, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.1.1996 - 1 C 9/93 - Juris RdNr 24), auf die der Senat bereits in seinem Urteil vom 7.12.2017 (aaO, RdNr 30) hingewiesen hat, auch eine Tätigkeit "in einem Randbereich" eines verkammerten Berufs eine die Zwangsmitgliedschaft in der Berufskammer begründende Berufsausübung ist. In diesem Zusammenhang hat das BVerwG hervorgehoben, dass der Zweck des Kammerrechts, die Gesamtbelange des Berufsstandes zu wahren, es rechtfertige, alle Tätigkeitsbereiche zu erfassen, also auch "Randgruppen", die in Grenzbereichen zu anderen Berufen tätig seien (vgl. BVerwG, aaO). Ob angesichts dieser Rechtsprechung eine Unterscheidung zwischen einem Kernbereich und einem Randbereich verkammerter Tätigkeiten mit daran anknüpfenden unterschiedlichen Rechtsfolgen zulässig erfolgen kann, dürfte zweifelhaft sein.
- 37 Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG zur Hauptsache vorbehalten.

Düring

Koloczek

Günniker

Beglaubigt

Heinemann

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundessozialgerichts

